



Branchenkonferenz Seeschifffahrt

Asbest an Bord – was tun?

Asbest an Bord – noch lange nicht ausgestanden

Von Klaus-Dieter Witt, Leiter der Abteilung für Berufskrankheiten,
Bezirksverwaltung Hamburg, BG Verkehr

1. Was ist eine Berufskrankheit?

Nach der in § 9 Abs. 1, Satz 1 SGB VII enthaltenen Definition sind Berufskrankheiten Krankheiten, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheit bezeichnet hat und die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Aktuell sind in der Liste der Berufskrankheiten 80 Erkrankungen als Berufskrankheit erfasst (Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung). In Deutschland wurde 1936 erstmals eine durch Asbestfaserstaub verursachte Erkrankung in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen und als schwere Asbestose bezeichnet. Wissenschaftliche Erkenntnisse, dass der Umgang mit Asbest gesundheitsschädliche Folgen hat, gab es bereits Mitte des 19. Jahrhunderts.

2. Welche durch die Einwirkung von Asbest verursachten Berufskrankheiten gibt es?

In der aktuellen Liste der Berufskrankheiten sind drei durch monokausale Einwirkung durch Asbest verursachte Berufskrankheiten aufgeführt.

BK Nr. 4103

Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbest verursachte Erkrankung der Pleura.
Angaben zu Diagnosen, Vorkommen und Pathologie sind unter [DGUV BK-Info BK 4103](#) zu finden.

BK Nr. 4104

Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs

- in Verbindung mit Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose)
- in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder
- bei Nachweis einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis von mindestens 25 Faserjahren.

Angaben zu Diagnosen, Vorkommen und Pathologie sind unter [DGUV BK-Info BK 4104](#) zu finden.

BK Nr. 4105

Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards.

Angaben zu Diagnosen, Vorkommen und Pathologie sind unter [DGUV BK-Info BK 4105](#) zu finden.

3. Zahlen zum asbestverursachten Berufskrankheitsgeschehen in der Seeschifffahrt

Die Summe bei der BG Verkehr im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2019 angezeigten monokausal durch asbestverursachten Berufskrankheitenanzeigen beträgt 276.

Im gleichen Zeitraum wurden im Bereich Seeschifffahrt insgesamt 84 neue Renten wegen einer Berufserkrankung nach den Nummer 4103 – 4105 erstmals festgestellt. →



An den Folgen einer dieser Berufskrankheiten sind im genannten Zeitraum 36 Menschen verstorben. Näheres ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fallzahlen BK-Nr. 4103-4105 Bereich See

Jahr		BK-Anzeigen	Neue Renten	BK-Tote
2015	BK 4103	19	1	0
	BK 4104	16	2	2
	BK 4105	13	13	4
	zusammen	48	16	6
2016	BK 4103	30	6	1
	BK 4104	24	4	3
	BK 4105	11	11	5
	zusammen	65	21	9
2017	BK 4103	25	3	0
	BK 4104	16	2	1
	BK 4105	13	7	6
	zusammen	54	12	7
2018	BK 4103	30	10	2
	BK 4104	25	0	0
	BK 4105	15	11	3
	zusammen	70	21	5
2019	BK 4103	12	3	2
	BK 4104	22	4	2
	BK 4105	5	7	5
	zusammen	39	14	9

Die Zahlen für die neuen Renten und BK-Toten beinhalten auch Fälle, die nicht im entsprechenden Kalenderjahr angezeigt wurden. Zum Beispiel wird ein im Dezember 2016 angezeigter Fall erst im Folgejahr 2017 als neue Rente erfasst.

An Leistungskosten sind für im Jahr 2018 erstmals anerkannte Berufskrankheiten nach der Nummer 4103 pro Fall € 5.550,-, nach der Nummer 4104 pro Fall € 40.584,- und

nach der Nummer 4105 pro Fall € 45.488,- im Jahr 2019 bei der BG Verkehr aufgewendet worden. Weil die Leistungskosten nur die Kosten der Rehabilitation (z. B. Heilbehandlung) beinhalten, sind zusätzlich noch die Kosten für Verletztengeld und Renten hinzuzurechnen. Diese sind abhängig vom Arbeitsentgelt. Die Angaben zu den Leistungskosten beziehen sich auf alle bei der BG Verkehr anerkannten Berufskrankheiten 4103 – 4105 aus dem Jahr 2018.

4. Lange Latenzzeiten

Als Latenzzeit wird der Zeitraum zwischen Beginn einer Einwirkung und dem Auftreten einer Erkrankung in Folge der Einwirkung beschrieben. Einwirkungen von Asbestfeinstäuben können auch nach mehreren Jahrzehnten zu Berufskrankheiten führen. In einer neueren Studie über die Mesotheliom- und Lungenkrebssterblichkeit bei Beschäftigten einer Asbestzementfabrik in Italien wurden für Lungenkrebserkrankungen Latenzzeiten von mehr als 20 Jahren genannt. Mesotheliome des Brust- und des Bauchfells wurden nach 30 bis 40 Jahren sichtbar, das höchste Risiko für die Entwicklung eines Mesothelioms wurde 50 bis 60 Jahre nach Beginn der Einwirkung beobachtet. Die Studie ist im [IPA-Journal 03/2019](#) auf Seite 41 zu finden.

Zu den Latenzzeiten bleibt festzustellen, dass asbestverursachte Erkrankungen auch viele Jahre bzw. mehrere Jahrzehnte nach dem Beginn und auch nach dem Ende der Einwirkung auftreten können. Insbesondere bei der BK 4105 sind Erkrankungen nach kurzer und geringer Einwirkung nach mehreren Jahrzehnten möglich.

5. Beweise sichern

Für das Jahr 2019 wurden nach den von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) veröffentlichten Zahlen insgesamt 1.671 Todesfälle als Folge einer BK 4103 – 4105 anerkannt. Allein daraus und aus den langen Latenzzeiten ergibt sich die Notwendigkeit, mögliche Einwirkungen von Asbestfeinstäuben nachvollziehbar zu sichern. Eine wichtige Quelle für die Berufsanamnese und Erkenntnisse über mögliche Einwirkungen für die Sachbearbeitung und den Präventionsdienst waren die Seefahrtbücher. Mit Inkrafttreten des Seearbeitsgesetzes zum 01.08.2013 wurden die Seefahrtbücher abgeschafft →



und die Reedereien sind verpflichtet, Dienstbescheinigungen für ihre Seeleute auszustellen. Über Inhalte und Form der Dienstbescheinigung wird unter www.deutsche-flagge.de informiert. Im Internetangebot der Dienststelle für Schiffssicherheit finden sich unter [Einflaggung von Schiffen mit Asbest – Startseite \(deutsche-flagge.de\)](#) auch Informationen über Verwendungsverbote auf Seeschiffen und weitere Hinweise zu dieser Problematik.

Die DGUV hat eine zentrale Datenbank zur Erfassung gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen exponierter Beschäftigter, (ZED), eingerichtet. Die ZED ist ein Angebot der gesetzlichen Unfallversicherung, ohne weitere Kosten Beweise für eine Einwirkung von krebserzeugenden Gefahrstoffen zu sichern. Das Angebot richtet sich sowohl an Unternehmen als auch an Beschäftigte. Für die Beschäftigten ergibt sich der entscheidende Vorteil, dass ihre Daten mindestens 40 Jahre nach Einwirkungsende sicher verfügbar bleiben. Die Arbeitgebenden brauchen nicht sicherzustellen, dass die Daten sicher und rechtskonform verwahrt werden. Nicht jedes Unternehmen besteht über längere Zeiträume, und Beschäftigte müssen nicht eigenverantwortlich Ausdrücke der Daten, die ihnen der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin ausgehändigt hat, eigenverantwortlich über Jahrzehnte aufbewahren. Bei der ZED erfasste Daten können jederzeit angefordert werden. Bitte nutzen Sie das Angebot.

Weitere Informationen zur ZED sind beim Präventionsdienst der BG Verkehr oder per E-Mail unter zed@dguv.de erhältlich.

Die ZED ist unter: [ZED: Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter \(ZED\) \(.de\)](#) zu erreichen.

6. Nachgehende Vorsorge

Nachgehende Vorsorge, was ist das und warum ist sie wichtig? Sie hatten in der Vergangenheit beruflichen Umgang mit asbesthaltigen Materialien? Obwohl dieser Umgang schon viele Jahre zurückliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es noch zu Gesundheitsstörungen kommt. Dies gilt insbesondere für die asbestverursachten Berufskrankheiten BK 4103-4105 und erfordert eine arbeitsmedizinische Betreuung – die nachgehende Vorsorge. Solange das Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen besteht, in dem die Einwirkung bestand, wird die Nachsorge von diesem angeboten. Wenn die Beschäftigung endet, weil die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber wechselt oder die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann mit dem Einverständnis des bzw. der Versicherten die nachgehende Vorsorge auf die BG Verkehr übertragen werden. Um die arbeitsmedizinische Vorsorge über das Beschäftigungsende hinaus sicherzustellen, betreiben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gemeinsam unter dem Logo „DGUV Vorsorge“ Organisationsdienste nicht nur für den Gefahrstoff Asbest.

Die Anmeldung kann jederzeit von der betroffenen Person oder den Unternehmen erfolgen. Für Auskünfte und bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an den Präventionsdienst der BG Verkehr.